

**Antrag Nr. 10
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 168. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Ersatzanspruch der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
gegenüber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - § 319b ASVG**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, den Ersatzanspruch der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gegenüber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 319b ASVG ersatzlos aufzuheben.

Begründung:

Nach § 319b ASVG hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Aufwand für eine Unterstützungsleistung gemäß § 104a GSVG bis zum Höchstausmaß von 19 Millionen Euro (unterliegt der Aufwertung) jährlich zu ersetzen.

Die Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG ist eine Leistung der Krankenversicherung nach dem GSVG, die bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit - losgelöst von deren Ursache - zusteht. Diese Leistung steht in keinem inneren Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, ist also völlig losgelöst von einem Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung. Somit werden Mittel, die für die Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung gewidmet sind, für Zwecke der Krankenversicherung **systemwidrig** verwendet.

Zum Zeitpunkt der Einführung dieser systemwidrigen Abzweigung von Mitteln der Unfallversicherung waren die Auswirkungen auf das Budget der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt noch verkraftbar. Spätestens seit der Absenkung des Beitragssatzes des Unfallversicherungsbeitrags von 1,4% auf 1,3% der allgemeinen Beitragsgrundlage (BGBl I Nr 30/2014) hat sich die Fähigkeit, diese systemwidrige Abzweigung seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt finanziell zu verkraften, massiv verändert. Um die gesetzlichen Aufgaben erbringen zu können, ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gezwungen, auf ihre Rücklagen zu greifen.

Wird die gesetzliche Unfallversicherung nicht von der Belastung durch systemfremde Aufgaben befreit, drohen in absehbarer Zeit Einschnitte bei der Leistungserbringung, die zulasten der Leistungsempfänger/innen gehen. Zum überwiegenden Teil sind dies Arbeitnehmer/innen, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben.

Die Subventionierung der Gruppe der Selbständigen mit § 319b ASVG gefährdet die Leistungen an die Unfallversehrten, die wiederum zum größten Teil Unselbständige sind.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

